Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 31.

(Nr. 11437.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Barten nach Gerdauen. Vom 25. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom $\frac{\text{11. September 1914}}{\text{27. März 1915}}$, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, (Gesetzsamml. S. 159 und S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung beim Bau der unterm 9. März 1914 genehmigten Kleinbahn von Barten nach Gerdauen Anwendung findet, soweit für diese der Unternehmerin das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1914 verliehen worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11438.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den für die Anlegung eines Industriehafens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriehafens zu enteignenden Grundstücken. Vom 30. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachtrag vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei den nach der Königlichen Verordnung vom 4. April 1905 für die Anlegung eines Industriehafens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den nach dem Erlaß des Staatsministeriums vom 20. Juni 1915 zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriehafens zu enteignenden Grundstücken stattfindet.

Berlin, den 30. Juni 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 20. September 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skaisgirren in Skaisgirren im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 24 S. 191, ausgegeben am 19. Juni 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bremervörde zur Kultivierung und Besiedlung des Brockohs-Moores in Ebersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 24 S. 213, ausgegeben am 12. Juni 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.